Sportverein am Salzgittersee e.V.

Seeblick 2 - 38228 Salzgitter

Richtlinien zur Förderung von Veranstaltungen

Inhalt

Allgemeine Grundsätze 2

Spiele / Turniere: 2

1. **Grundsätze** 2
2. **Höhe der Förderung** 2
3. **Förderungsausschluss** 2
4. **Antrag/Nachweis** 2

Jugendfreizeiten: 2

1. **Grundsätze** 2
2. **Höhe der Förderung** 2
3. **Förderungsausschluss** 3
4. **Antrag/Nachweis** 3

Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche 3

1. **Grundsätze** 3
2. **Höhe der Förderung** 3
3. **Förderungsausschluss** 3
4. **Antrag/Nachweis/Ausschlussfrist** 3

Qualifizierungsmaßnahmen im Sport 3

1. **Grundsätze** 3
2. **Höhe der Förderung** 3
3. **Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen** 3

Inkrafttreten 4

Sonstiges 4

Sportverein am Salzgittersee e.V.

Seeblick 2 - 38228 Salzgitter

Der Sportverein am Salzgittersee e.V. fördert Veranstaltungen der Jugendarbeit und Jugendbildung in folgendem Umfang:

Allgemeine Grundsätze

1. Nach diesen Richtlinien werden alle Mannschaften der Nachwuchsabteilung des Sportverein am Salzgittersee e.V. gefördert.
2. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht; der Sportverein am Salzgittersee e.V. entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Förderrichtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. Zuschüsse dürfen, die nach Abzug aller anderen Zuschüsse und eines angemessenen Eigenanteils verbleibenden Aufwendungen nicht überschreiten.
4. Antragstellende benennen dem Sportverein am Salzgittersee e.V. eine verantwortliche Vertretung, die alle Anträge unterschreibt und mit der ein Schriftverkehr erfolgt. Ein Wechsel der Vertretung ist unverzüglich mitzuteilen.
5. Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Formularen vollständig und fristgerecht an die zuständige Person des Sportverein am Salzgittersee e.V. zu richten. Eine Zusage über die Förderung gilt nur vorbehaltlich eines ordnungsgemäßen Nachweises der eingesetzten Mittel innerhalb der festgesetzten Abgabefristen. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen (siehe 5 a). Sollten die beantragten Mittel das Gesamtbudget überschreiten, wird die Bezuschussung entsprechend gekürzt. Antragstellende sind verpflichtet, Änderungen von Tatsachen, die für die Bewilligung der Förderung maßgeblich sind bzw. waren, mitzuteilen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Nachweises, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist. Für den Förderzweck nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.
    a. Kann die Antragsfrist in begründeten Fällen nicht eingehalten werden, besteht einmalig die Möglichkeit, eine Fristverlängerung von bis zu zwei Wochen zu beantragen.
6. Alle Belege über Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der geförderten Veranstaltung oder Sache sind vom Antragstellenden spätestens eine Woche nach der Veranstaltung dem Sportverein am Salzgittersee e.V. vorzulegen.
7. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist nicht möglich, wenn andere Zuschüsse für die Veranstaltung oder Sache gewährt werden (z.B. Sponsoreneinsätze).

Spiele / Turniere:

1. Grundsätze

a. Spiele und Turniere sind Veranstaltungen bei denen eine Mannschaft des Sportverein am Salzgittersee e.V. eine oder mehrere Gastmannschaft(en) für ein Spielbetrieb im Sinne des Eishockeysports empfängt.
Des Weiteren zählen hierzu Veranstaltungen, die im Sinne des Eiskunstlaufbetriebes fallen.

b. Durchgeführte Spiele/Turniere müssen nach den Regeln des Deutschen Eishockeybundes (DEB) und den erweiterten Regeln des Niedersächsischen Eissportverbandes (NEV) oder den Richtlinien der Deutschen Eislauf-Union (DEU), sowie dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) entsprechen.

2. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt für einen Veranstaltungstag max. 100,00 Euro für die Verpflegung (Obst, Gemüse, Wasser, warme Kleinigkeit nach dem Spiel) für die anwesenden Spieler, sowie 250,00 Euro für anfallende Gebühren wie z.B. Schiedsrichter.

3. Förderungsausschluss

Nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen
- Leistungen die über einen externen Sponsor durch Sach- oder Geldspenden erbracht werden
- Produkte/Leistungen die nicht für die oben genannten Punkte notwendig sind

4. Antrag/Nachweis

Die Mittel sind im Vorfeld, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, beim zuständigen Kassenwart formlos per Mail anzufordern. Die Auszahlung erfolgt als Vorkasse in Bar. Es ist erforderlich das innerhalb von einer Woche nach der Veranstaltung die Abrechnung, in Form durch Vorlage der Quittungen, mit dem Kassenwart geschieht. Ansonsten verfällt der Anspruch und eventuell geleistete Vorauszahlungen sind an den Verein zurückzuzahlen. Zuviel gezahlter Vorschuss ist der Abrechnung beizufügen.

Jugendfreizeiten:

1. Grundsätze

a. Jugendfreizeiten sind Veranstaltungen mit Übernachtungen, die im Sinne einer ganzheitlichen Jugendarbeit die sozialen, emotionalen und rationalen Fähigkeiten junger Menschen fördern.

b. Gefördert werden Teilnehmende vom Beginn des 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die in Salzgitter wohnen. Je angefangene 7 förderungsberechtigte Teilnehmende kann eine Begleitperson über 21 Jahre gefördert werden.

c. An der Jugendfreizeit müssen mindestens 5 Personen im förderungsberechtigten Alter teilnehmen.

d. Eine Jugendfreizeit dauert mindestens zwei Tage. Die Förderungshöchstdauer beträgt 21 Tage.

2. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 3,00 Euro je Tag und förderungsberechtigten Teilnehmenden und Begleitenden für Maßnahmen bis drei Tage Dauer, für Maßnahmen ab vier Tage Dauer beträgt die Förderung 4,00 Euro je Tag und förderberechtigten Teilnehmenden und Begleitenden.

3. Förderungsausschluss

Nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen
- Leistungen die über einen externen Sponsor durch Sach- oder Geldspenden erbracht werden
- Produkte/Leistungen die nicht für die oben genannten Punkte notwendig sind

4. Antrag/Nachweis

Die Fördermittel sind im Vorfeld bei der Jugendleitung über das Formblatt und der Anlage 1 zu beantragen. Für den Erhalt der Förderung ist es erforderlich, dass innerhalb von einer Woche nach der Veranstaltung, der zur Verfügung gestellte Förderantrag, bei der Jugendleitung eingeht. Ansonsten verfällt der Anspruch und eventuell geleistete Vorauszahlungen sind an den Verein zurückzuzahlen.

Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche

1. Grundsätze

a. Die Durchführung von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche des Sportverein am Salzgittersee e.V. wird gefördert.

b. Gefördert werden Teilnehmende vom Beginn des 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die auf Dauer an der Veranstaltung teilnehmen. Je angefangene 10 förderungsberechtigte Teilnehmende kann eine Begleitperson über 21 Jahre gefördert werden.

c. An der Veranstaltung mit einer Mindestdauer von 3 Stunden müssen mindestens 50 Personen im förderungsberechtigten Alter teilnehmen.

d. Veranstaltungen können auch für Nichtmitglieder des Vereins zugänglich sein.

2. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 3,00 Euro je förderungsberechtigten Teilnehmenden und Begleitenden, jedoch maximal 100,00 Euro pro Veranstaltung.

3. Förderungsausschluss

Nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen
- Leistungen die über einen externen Sponsor durch Sach- oder Geldspenden erbracht werden
- Produkte/Leistungen die nicht für die oben genannten Punkte notwendig sind

4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfrist

Die Fördermittel sind im Vorfeld bei der Jugendleitung über das Formblatt und der Anlage 1 zu beantragen.
Für den Erhalt der Förderung ist es erforderlich, dass innerhalb von einer Woche nach der Veranstaltung, der zur Verfügung gestellte Förderantrag, bei der Jugendleitung eingeht. Ansonsten verfällt der Anspruch und eventuell geleistete Vorauszahlungen sind an den Verein zurückzuzahlen.

Qualifizierungsmaßnahmen im Sport

1. Grundsätze

a. Gefördert werden:
   - Maßnahmen zur Erlangung einer Übungsleiter- oder Trainerlizenz für Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich
   - Maßnahmen zur Verlängerung dieser Lizenzen

b. Die Teilnehmenden müssen nach Abschluss der Aus- und/oder Weiterbildung mindestens ein Jahr in der Jugendarbeit des Sportvereins in Salzgitter tätig sein. Bei einem Antrag nach Ziffer 2b muss der Teilnehmende in beiden Jahren nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung in der Jugendarbeit des Sportvereins in Salzgitter tätig sein.

c. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Sportverein am Salzgittersee e.V..

2. Höhe der Förderung

a. Bei Aus- und Weiterbildungskosten von insgesamt bis zu 100,00 Euro werden diese Kosten als Einmalzahlung erstattet.

b. Bei Aus- und Weiterbildungskosten über 100,00 Euro können diese Kosten auf bis zu drei aufeinanderfolgenden Monaten erstattet werden.

3. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen

Die Fördermittel sind im Vorfeld bei der Jugendleitung über das Formblatt und der Anlage 2 zu beantragen.
Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis der Kosten der Maßnahme und
- Bestätigung über die Teilnahme an einer Aus-/Weiterbildungsmaßnahme durch den Träger.

Sportverein am Salzgittersee e.V.

Seeblick 2 - 38228 Salzgitter

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.10.2025 in Kraft. Vorangegangene Richtlinien oder Absprache treten mit dem 30.09.2025 außer Kraft.

Sonstiges

Link zu den Formularen: https://www.salzgitter-young-icefighters.de/richtlinienzurfoerderung

Stand: 01.10.2025